



## Kormoranabschuss- kein Monopol des Jägers



Eine Teichwirtschaft in der Oberpfalz erleidet schwere Fischverluste durch den Kormoran. Auf seinen Antrag erteilt die Regierung dem Teichwirt eine naturschutzrechtliche Erlaubnis zum Abschuss von Kormoranen rund um seine Teiche. Vom Landratsamt erhält der Teichwirt die waffenrechtliche Zulassung. Alles läuft gut, bis zur zweiten Verlängerung der Abschusserlaubnis. Gegen diesen Bescheid erhebt der Inhaber des Jagdreviers, zu dem das Teichgebiet gehört, Klage zum Verwaltungsgericht. Die Abschusserlaubnis für den Teichwirt (Nicht-Jäger) verletze seine Rechte als Jagdausübungsberechtigter.

Damit hat der Revierinhaber keinen Erfolg, weder vor dem Verwaltungsgericht noch beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh, Beschluss vom 26.11.2019, Az. 14 CS 19.617).

Die wesentlichen Argumente:

Der Gerichtshof stellt fest, dass bei Erteilung der Abschusserlaubnis Interessen des Jagdberechtigten keine Rolle spielen. Abzuwägen sind vielmehr die Belange des Artenschutzes (Kormoran) gegen die Interessen des Teichwirts, der die gravierenden Kormoranschäden abwehren muss, um die Existenz seines Betriebs zu sichern.

Kein Hindernis ist die Tatsache, dass der Revierinhaber durch die artenschutzrechtliche (Kormoranverordnung) im Teichgebiet ebenfalls zum Abschuss von Kormoranen befugt ist. Daraus ergibt sich kein Grund, dem akut betroffenen Teichwirt die Erteilung der Abschusserlaubnis zu verweigern.